

037

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 278/66

URTEIL

Verkündet am

19. September 1968
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Schneiders Marcos W [REDACTED],
R [REDACTED], P [REDACTED], Dep. J., B [REDACTED] Argentinien,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. September 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Prof. Dr. Bökelmann und Zorn

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 5. November 1965 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1899 in T [REDACTED] (Polen) geborene jüdische Kläger wanderte im Oktober 1937 von Berlin, wo er zuletzt als Schneider und Bügler tätig gewesen war, nach Argentinien aus. Seine Ehefrau und seine Kinder blieben in Frankreich zurück, wurden während des Krieges deportiert und sind seitdem verschollen. Der Kläger hat in Argentinien zum zweiten Mal geheiratet.

Er macht Ansprüche wegen Berufsschadens geltend.

Die Entschädigungsbehörde hat ihm durch Bescheid vom 20. Dezember 1962 unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes und unter Anerkennung eines Schadenszeitraums vom 1. Oktober 1937 bis zur Erreichung einer ausreichenden Lebensgrundlage am 31. Dezember 1947 eine Berufs-

- 3 -

schadensrente ab 1. Januar 1959 gewährt.

Mit seiner Klage erstrebt der Kläger die Einstufung in den gehobenen Dienst und die Ausdehnung der Schadenszeit bis zum 31. Dezember 1953.

Landgericht und Kammergericht haben die Klage abgewiesen. Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Kläger nicht höher eingestuft werden könne als in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes. Es hat dies im wesentlichen wie folgt begründet: Der Kläger habe zwar behauptet, in den maßgeblichen drei Jahren bis zum 30. September 1937 monatlich im Durchschnitt 400 RM verdient zu haben, er habe dies aber nicht zu beweisen vermocht. Für ihn seien in dieser Zeit nur 51 Wochen-Beitragsmarken zur Rentenversicherung der Arbeiter geklebt worden, hiervon 38 Marken nach dem Höchstsatz von 42/48 RM, 8 Marken nach dem Satz von 36/42 RM und 5 Marken nach niedrigeren Sätzen. Es könne nun sein, daß sein Lohn in den 38 Wochen, für die nach dem Höchstsatz geklebt worden sei, höher gewesen sei als 48 RM. Es könne ferner sein, daß er in den 105 Wochen, für die ein Versicherungsbeitrag nicht entrichtet worden sei, ebenfalls gearbeitet und Lohn erhalten habe. Derartige Möglichkeiten könnten aber nicht zu Feststellungen über das Einkommen des Klägers führen. Beweismittel für die Höhe seines behaupteten Verdienstes und dafür, daß er auch in den 105 nicht nachge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wiesenen Wochen einen Lohn in der erforderlichen Höhe bezogen habe, stünden ihm nicht zur Verfügung. Er habe zwar seine eigene Vernehmung hierüber beantragt, doch könne eine solche Vernehmung weder nach §§ 447, 448 ZPO noch nach § 176 BEG erfolgen. § 447 ZPO setze die Zustimmung der Gegenpartei voraus, die nicht vorliege. § 448 ZPO erfordere, daß für die streitige Tatsache schon einiger Beweis geführt worden sei und dieser nur noch nicht voll ausreiche; hier sei es aber so, daß der Kläger überhaupt noch keinen Beweis geführt habe. § 176 Abs. 2 BEG endliche dem Gericht die Möglichkeit einer Feststellung zugunsten des Antragstellers, sofern der Beweis nicht vollständig erbracht werden könne; auch hier stehe entgegen, daß der Beweis überhaupt geführt worden sei.

Diese Begründung trägt die angefochtene Entscheidung nicht.

Wie der Bundesgerichtshof bereits in der Entscheidung RzW 1966, 359 Nr. 17 ausgesprochen hat, betrifft die Feststellung des für die wirtschaftliche Stellung des Verfolgten maßgeblichen Vorverfolgungseinkommens den Umfang des Schadens und ist deshalb nicht nach § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO, sondern nach § 287 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 209 Abs. 1 BEG zu treffen. Es wäre deshalb hier auch eine Vernehmung des Klägers nach § 287 Abs. 1 ZPO (i.V.m. § 209 Abs. 1 BEG) in Betracht gekommen. Das hat das Berufungsgericht nicht berücksichtigt. Eine Vernehmung nach § 287 ZPO ist eine Abart der Vernehmung nach § 448 ZPO. Der Unterschied besteht unter anderem darin, daß zwar die Parteivernehmung nach § 448 ZPO einigen Beweis voraussetzt, nicht aber die Schätzungsvernehmung nach § 287 ZPO (vgl. BGH aaO). Denn der Tatrichter hat im Rahmen des § 287 ZPO eine freiere Stellung. Dieser freieren Stellung ist sich

das Berufungsgericht nicht bewußt gewesen. Der in der Revisionsinstanz auf die Rüge des Klägers hin zu beachtende Verfahrensverstoß beruht darin, daß das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 287 ZPO verkannt und den Antrag des Klägers nicht nach § 287 ZPO beurteilt hat.

Hiernach muß das angefochtene Urteil, ohne daß es noch auf weitere Revisionsrügen ankäme, aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Mai

Maaß

von der Mühlen

Bökelmann

Zorn